

Beiblatt für eine Begleitperson
**(zum Antrag auf Teilnahme am Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17“,
pro Begleitperson ist je ein Beiblatt auszufüllen)**

Antragsteller (Name, Vorname, Geburtsdatum)

Begleitperson

Name, Vorname, Geburtsdatum und -Ort

Anschrift

Führerschein der Klasse – ausgestellt am – durch (Kopie Vorder- und Rückseite ist beigelegt)
Ich erkläre mein Einverständnis

– zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur
Teilnahme

am Modellversuch „Begleitetes Fahren ab 17“ in Hessen

– zur Eingeholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister

– zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des
Modellversuchs

„Begleitetes Fahren ab 17“ in Hessen entsprechend § 48b Fahrerlaubnisverordnung.

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und

2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen,
ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges
zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,

2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des
Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen
auszuhändigen ist,

3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht
mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese
Voraussetzungen

vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

**(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten,
wenn sie**

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine
Alkoholmenge

im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,

2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenen
Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des
Straßenverkehrsgesetzes

genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der
bestimmungsgemäßen

Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herröhrt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 Fahrerlaubnisverordnung habe ich zur Kenntnis
genommen.

.....
Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson